

## Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: **Gesetz über die Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergG)**

Dresden, den 19. August 2018



i.V.  
Wolfram Günther, MdL  
und Fraktion

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Die vorhandenen Regelungsspielräume des Landesgesetzgebers sollen genutzt werden, um Umwelt- und Sozialstandards im öffentlichen Beschaffungswesen zu verankern und der Korruption vorzubeugen. Öffentliche Auftraggeber sollen bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen künftig die sozialen, ökonomischen und ökologischen Faktoren der Nachhaltigkeit berücksichtigen. Ein modernes Vergabegesetz ist ein wichtiges Instrument, um Entwicklungen in Richtung Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit in allen Bereichen der Gesellschaft und der Wirtschaft zu fördern. Das Vergaberecht ist geeignet, sowohl bei Auftraggebern als auch bei Auftragnehmern langfristige Anpassungsstrategien an die großen Transformationserfordernisse unserer Zeit auf den Weg zu bringen. Zudem ergibt sich ein Anpassungsbedarf aufgrund der neuen EU-Vergaberichtlinien und der daraus resultierenden Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und weiterer Vergabevorschriften.

### B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Vergabegesetz werden folgende wesentliche Standards umgesetzt:

- Anwendbarkeit des Vergaberechts ab einem Auftragswert von 500 Euro
- gesetzliche Festlegung eines Höchstwerts für die Verhandlungsvergabe (freihändige Vergabe) auf 10.000 Euro
- Festlegung von Umweltkriterien und Energieeffizienz als Maßstab für die Beschaffung
- Förderung der Kreislaufwirtschaft, des fairen Handels und von Innovationen
- Verankerung des Lebenszyklusprinzips bei der Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots
- gesetzliche Verankerung von Sozialstandards (Frauenförderung, Ausbildung, Beschäftigung von Schwerbehinderten) als Zuschlagskriterien
- Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, etwa durch Präqualifikation oder losweise Vergabe.

### C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung: Keine.

### D. Kosten

Eine Kostensteigerung durch die Einbeziehung von Umweltaspekten ist durch die Bezifferung der realen Kosten zu erwarten. Bei energieeffizienter Beschaffung ist (zumindest mittel- und langfristig) mit Kosteneinsparungen zu rechnen. Geringerer

Ressourcenverbrauch und geringere Entsorgungskosten werden zukünftig bei der Beschaffung stärker Berücksichtigung finden. Dies führt nicht zu einer Verteuerung, sondern vielmehr zu einer realistischeren Kostenberechnung.

Sozialkriterien können zu höheren Beschaffungskosten führen. Dies ist jedoch hinzunehmen, da sich die gesamtgesellschaftlichen Kosten langfristig senken werden, wenn etwa dem Einsatz von Niedriglohnkräften entgegengewirkt wird und die Schaffung von Ausbildungsplätzen sowie Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose Berücksichtigung findet. Der unmittelbaren Kostensteigerung für die öffentliche Hand stehen mittelbare Entlastungen der öffentlichen Hand gegenüber.

## **E. Zuständigkeit**

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

**Gesetz über die Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat  
Sachsen  
(Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergG)**

**Vom**

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vorrang öffentlicher Ausschreibung
- § 4 Losweise Vergabe
- § 5 Beauftragung von Nachunternehmern
- § 6 Privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben

**Abschnitt 2**

**Vorbereitung des Vergabeverfahrens, Ausschreibung, Leistungsbeschreibung**

- § 7 Umweltgerechte und energieeffiziente Beschaffung
- § 8 Informationspflichten in Vergabeunterlagen

**Abschnitt 3**

**Anforderungen an Unternehmen**

- § 9 Eignung
- § 10 Kernarbeitsnormen
- § 11 Tariftreuepflicht und Mindestlohn
- § 12 Personenverkehr auf Straße und Schiene
- § 13 Umweltmanagementsysteme

- § 14 Nachweis der Beitragsentrichtung
- § 15 Nachweis eines Hinweisgebersystems
- § 16 Präqualifikation
- § 17 Ausschluss wegen Gesetzesverstoß
- § 18 Ausschluss unzuverlässiger Bieter

#### **Abschnitt 4**

##### **Wertung der Angebote, Zuschlag**

- § 19 Zuschlag und Zuschlagskriterien
- § 20 Ungewöhnlich niedrige Angebote

#### **Abschnitt 5**

##### **Ausführungsbestimmungen**

- § 21 Auftragsausführung
- § 22 Antidiskriminierungsklausel

#### **Abschnitt 6**

##### **Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten**

- § 23 Sanktionen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten

#### **Abschnitt 7**

##### **Schlussvorschriften**

- § 25 Informationspflicht
- § 26 Vergabebericht
- § 27 Verordnungsermächtigung
- § 28 Veröffentlichung der Vergabeentscheidung
- § 29 Übergangsvorschrift
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

# Abschnitt 1

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Ausschreibung und Vergabe von Beschaffungsaufträgen durch Öffentliche Auftraggeber, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, ab einem Auftragswert von 500 Euro.

(2) Öffentliche Auftraggeber sind

1. alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber und deren Sondervermögen,
2. natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wenn Stellen, die unter Nummer 1 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben, mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben oder sonst auf diese Personen einzeln oder gemeinsam beherrschenden Einfluss ausüben können; das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Nummer 1 fällt,
3. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden,
4. natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Justizvollzugs-, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen von Stellen, die unter Nummer 1 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent finanziert werden,
5. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter die Nummer 1 fallen, einen Vertrag über eine Baukonzession abgeschlossen haben, hinsichtlich der Aufträge an Dritte,
6. Zuwendungsempfänger, die nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen die Vergabevorschriften anzuwenden haben.

(3) Die Öffentlichen Auftraggeber wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 zu erfüllen, darauf hin, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet werden.

(4) Die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1,

08.02.2017 B1), der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Kleine und mittlere Unternehmen sind solche, die folgende gemeinsam oder einzeln gegebene Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Jahresumsatz beträgt bis zu 50 Millionen Euro.
  2. Im Jahresdurchschnitt dürfen nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt sein.
- (2) Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen der umweltverträglichen Beschaffung gesichert erscheinen lässt.
- (3) Guter Standard der Energieeffizienz ist der durchschnittliche Energieverbrauch der 25 Prozent sparsamsten Geräte oder Maschinen einer Produktgruppe. Zu einer Produktgruppe gehören alle die Geräte oder Maschinen, die hinsichtlich ihres Einsatzbereiches und ihrer Nutzungsmöglichkeiten im Wesentlichen gleich sind.
- (4) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die mit der Auftragserfüllung betrauten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer.

## **§ 3**

### **Vorrang öffentlicher Ausschreibung**

- (1) Die Auftragsvergabe erfolgt in der Regel durch öffentliche Ausschreibung.
- (2) Verhandlungsvergaben und beschränkte Ausschreibungen sind nach Auftragserteilung mit den Angaben nach § 30 der Unterschwellenvergabeordnung und einer Begründung für das Absehen von einer öffentlichen Ausschreibung ortsüblich bekannt zu machen und im Internet zu veröffentlichen.
- (3) Der Höchstwert für eine Verhandlungsvergabe wird auf 10 000 Euro festgesetzt.

## **§ 4**

### **Losweise Vergabe**

- (1) Aufträge sind in Fach- und Teillosten auszuschreiben und zu vergeben. Mehrere Teil- und Fachlose dürfen zusammen ausgeschrieben und vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Die Gründe für die Zusammenfassung der Lose nach Satz 2 sind zu dokumentieren.
- (2) Wird eine beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe durchgeführt, sind auch kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(3) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

## **§ 5**

### **Beauftragung von Nachunternehmern**

(1) Im Fall der Auftragserteilung sind die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Auftragswertes und nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Bieter haben bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen. Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel des Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen,
2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind, und
4. den beauftragten Nachunternehmer, einen von ihm oder dem Nachunternehmer beauftragten Verleiher zu verpflichten, nach diesem Gesetz zu verfahren, insbesondere den zur Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht.

## **§ 6**

### **Privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben**

Für privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben, zum Beispiel durch Bauträgervertrag, Mietkauf- oder Leasingvertrag sowie durch kombinierte Bau- und Betreibermodelle in Form von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften (ÖPP), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.



## **Abschnitt 2**

### **Vorbereitung des Vergabeverfahrens, Ausschreibung, Leistungsbeschreibung**

#### **§ 7**

##### **Umweltgerechte und energieeffiziente Beschaffung**

(1) Die Öffentlichen Auftraggeber beschaffen umweltverträgliche und energieeffiziente Güter und Leistungen. Die Leistungs- und Aufgabenbeschreibung muss Anforderungen enthalten, die nach dem Stand der Technik bestmögliche Umweltverträglichkeit, geringe Treibhausgasemissionen, Abfallvermeidung und einen guten Standard bei der Energieeffizienz sicherstellen, soweit nicht wegen geringer Lebenszykluskosten eine Absenkung der Standards angezeigt ist. Die Abweichungen von den Anforderungen nach Satz 2 sind zu begründen und zu dokumentieren. Die Einhaltung guter Standards der Energieeffizienz wird vermutet, wenn die höchste, bereits eingeführte Energieeffizienzklasse der Produktgruppe ausgeschrieben wird.

(2) Der Auftraggeber legt im Leistungsverzeichnis oder den technischen Spezifikationen fest, welche Umweltzeichen nach Absatz 3 den in der Leistungs- und Aufgabenbeschreibung festgelegten Spezifikationen genügen. Er muss auch andere Beweismittel, zum Beispiel geeignete technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.

(3) Der Auftraggeber kann für Leistungs- und Funktionsanforderungen diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

1. diese Spezifikationen geeignet sind, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des Auftrags sind,
2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet wurden,
3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierten Kreise, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können und
4. die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind.

Das Nähere zum Nachweisverfahren regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung.

(4) Der Auftraggeber kann ein Verzeichnis standardisierter Güter und Leistungen erstellen, die den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Das Verzeichnis ist im Internet zu veröffentlichen und jährlich zu aktualisieren. Das Nähere dazu regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung.

## § 8

### Informationspflichten in Vergabeunterlagen

(1) In den Vergabeunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass soziale, innovative und ökologische Aspekte als Eignungs- und Zuschlagskriterien oder im Rahmen von Ausführungsbestimmungen berücksichtigt werden, dass insbesondere:

1. Lebenszykluskosten bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit Berücksichtigung finden,
2. die Treibhausgasemissionen durch Herstellung, Transport und Nutzung Berücksichtigung finden,
3. bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnisse berücksichtigt werden, die mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus Abfällen hergestellt werden, sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zumindest schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich in besonderem Maße zur Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung eignen,
4. die Entwicklung eines innovativen Produkts oder Herstellungsverfahrens, innovativer Bauleistungen oder Dienstleistungen und deren anschließender Erwerb durch Vereinbarungen mit dem Öffentlichen Auftraggeber gefördert werden kann, sofern das vereinbarte Leistungs- und Kostenniveau eingehalten wird; das Verfahren und die Bedingungen sind bekannt zu machen.

(2) In den Vergabeunterlagen ist weiter bekannt zu machen:

1. der einschlägige Tarifvertrag (§§ 11,12) oder der aktuelle gesetzliche Mindestlohn,
2. die Anforderungen an Umweltmanagementsysteme (§ 13) und an ein Hinweisgebersystem (§ 15),
3. die angewandte Methode zur Bestimmung von Lebenszykluskosten, die Forderung nach einer Analyse minimierter Lebenszykluskosten sowie die angewandte Methode zur Bestimmung der Treibhausgasemissionen (§ 19 Absatz 1),
4. die Nachweisverpflichtungen nach den Abschnitten 3 und 4 dieses Gesetzes,
5. Ausschlussgründe nach den §§ 17 und 18,
6. die Zuschlagskriterien nach § 19 und deren Gewichtung, wenn diese Kriterien gemeinsam oder einzeln vorliegen.

(3) Der Öffentliche Auftraggeber hat sicherzustellen, dass alle Bieter während des Vergabeverfahrens gleichbehandelt werden. Informationen dürfen durch Öffentliche Auftraggeber nicht in der Weise weitergegeben werden, dass bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden.

### **Abschnitt 3**

#### **Anforderungen an Unternehmen**

##### **§ 9**

##### **Eignung**

Öffentliche Aufträge sind an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben.

##### **§ 10**

##### **Kernarbeitsnormen**

Gegenstand der Leistung dürfen keine Waren oder Leistungen sein, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640, 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23, 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441, 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97, 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201, 202),
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291).

## **§ 11**

### **Tariftreuepflicht und Mindestlohn**

(1) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Erfüllung des Auftrags mindestens ein Entgelt zu zahlen, welches in Höhe und nach seinen Modalitäten durch

1. einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag,
2. eine Rechtsverordnung nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die jeweilige Leistung oder
3. das Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, oder aufgrund § 1 Absatz 2 Satz 2 des Mindestlohngesetzes durch Rechtsverordnung

festgesetzt wurde.

(2) In der Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 sind die Art der tariflichen Bindung, die Höhe der zu zahlenden Stundenentgelte sowie die einzuhaltenden Arbeitsbedingungen für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten nach Beschäftigtengruppen anzugeben.

## **§ 12**

### **Personenverkehr auf Straße und Schiene**

(1) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene werden nur an Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt, einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen.

(2) Gelten am Ort der Leistung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der Öffentliche Auftraggeber einen repräsentativen Tarifvertrag im Sinne des § 7 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zugrunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr regelt durch Rechtsverordnung, in welchem Verfahren die Repräsentanz festgestellt wird und welche Tarifverträge als repräsentativ anzusehen sind und das Verfahren zu deren Feststellung.

(3) Gelten für eine Leistung mehrere Tarifverträge (gemischte Leistungen), ist der Tarifvertrag maßgeblich, in dem der überwiegende Teil der Leistung liegt.

## **§ 13**

### **Umweltmanagementsysteme**

Öffentliche Aufträge sind an Unternehmen zu vergeben, die Umweltmanagementsysteme bei der Auftragsausführung anwenden. Zum Nachweis von Umweltmanagement kann die Vorlage von Bescheinigungen und branchenüblichen Zertifizierungen verlangt werden. Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) ist als europäische Auszeichnung für betriebliches Umweltmanagement zum Nachweis der Erfüllung von bestimmten Normen für das Umweltmanagement geeignet. Dem EMAS gleichwertige Nachweise sind anzuerkennen.

## **§ 14**

### **Nachweis der Beitragsentrichtung**

Bieter müssen nachweisen und sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, dass sie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Satz 1 Nummer 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vollständig entrichten.

## **§ 15**

### **Nachweis eines Hinweisgebersystems**

Bieter müssen nachweisen, dass sie ein unternehmens- oder betriebsinternes Hinweisgebersystem zur Aufklärung von Missständen eingerichtet und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern vor Benachteiligungen ergriffen haben.

## **§ 16**

### **Präqualifikation**

(1) Die nach diesem Gesetz vorzulegenden Nachweise und Erklärungen können im Wege der Präqualifikation erbracht werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung.

(2) Bei Bietern oder Bewerbern, die in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Bau) oder in die Präqualifikationsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) eingetragen sind, gelten die Eignungskriterien als erfüllt, auf die sich die Prüfung der Präqualifizierungsstelle bezieht.

(3) Neben den in Absatz 2 und den einschlägigen Vergabe-, Vertrags- oder Verdingungsordnungen genannten Präqualifikationsmöglichkeiten kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr weitere Präqualifikationsverfahren durch Rechtsverordnung bestimmen.

(4) Die Präqualifikationsnachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein und die durch die ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben.

## § 17

### Ausschluss wegen Gesetzesverstoß

(1) Ein Bieter ist zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens auszuschließen, wenn dieser selbst, ein bereits bekannter Nachunternehmer oder ein vertraglich gebundener Verleiher von Arbeitskräften in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren vor der Angebotsabgabe oder während des Vergabeverfahrens einen Verstoß begangen hat wegen

1. Straftaten gegen die Umwelt nach den §§ 324 bis 330a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Straftaten und Bußgeldvorschriften, die in § 2 Absatz 1 und 2 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführt sind,
3. Straftaten nach § 265b (Kreditbetrug), § 266 (Untreue), §§ 283 und 283a (Bankrott), §§ 283c und 283d (Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung) des Strafgesetzbuches oder
4. Straftaten nach den §§ 19, 20, 20a und 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ein Verstoß im Sinne des Absatzes 1 liegt vor,

1. nach rechtskräftigem Urteil in einem Strafverfahren,
2. nach Erlass eines Strafbefehls, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben wurde,
3. nach endgültiger Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I, S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. nach einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid oder
5. bei einem Eintrag des Bieters in ein landes- oder bundesweites Korruptionsregister.

(3) Vor dem Ausschluss ist dem Bieter binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussgrund entfällt, wenn der Bieter nachweist, dass er durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung des Rechtsverstoßes getroffen und einen entstandenen Schaden ersetzt hat. Die Entscheidung und ihre Gründe sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

(4) Der Bieter hat eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Eigenerklärung, besteht in der Regel ein berechtigtes Interesse, welches es der Auskunft gebenden Stelle erlaubt, Auskünfte zu Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren zu erteilen.

## **§ 18**

### **Ausschluss unzuverlässiger Bieter**

Fehlt eine Erklärung nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 oder nach den §§ 11 bis 13 bei Angebotsabgabe und wird sie nicht spätestens innerhalb einer angemessenen vom Auftraggeber kalendermäßig zu bestimmenden Frist vom Bieter und von diesem auch für die bereits bekannten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vorgelegt, so ist das Angebot vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

## **Abschnitt 4**

### **Wertung der Angebote, Zuschlag**

## **§ 19**

### **Zuschlag und Zuschlagskriterien**

(1) Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Bei Bauleistungen, der Anschaffung technischer Geräte, Beschaffungsgütern mit Bewirtschaftungskosten und in weiteren geeigneten Fällen sind zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit die gesamten Lebenszykluskosten einzubeziehen, insbesondere die voraussichtlichen

1. Produktionskosten,
2. Betriebskosten über die Nutzungsdauer,
3. Energieverbrauchs- und Entsorgungskosten,
4. Transportkosten,
5. externen Umweltkosten, die direkt mit dem Lebenszyklus in Verbindung stehen, die Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffemissionen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels, soweit ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann.

(2) Der Auftraggeber kann die Darstellung der Lebenszykluskosten und die Berechnung von im Vergleich zu einem vom Auftraggeber festgelegten Referenzwert minimierten Lebenszykluskosten im Angebot verlangen. Die den Kostenprognosen zugrunde liegenden Annahmen sowie die verwendeten Berechnungsverfahren sind vollständig zu dokumentieren. Das Nähere zu Berechnungsverfahren und weiteren geeigneten Fällen im Sinne des Absatzes 1 regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung.

(3) Bei der Zuschlagserteilung ist weiter zu berücksichtigen, ob der Bieter Sozialstandards anwendet und die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderung fördert, insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen beschäftigt, mindestens in dem Umfang der Pflicht nach § 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von

Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. Ausbildungsplätze für eine berufliche Erstausbildung bereitstellt, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligt,
  3. die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördert, weil er im Verhältnis zu den übrigen Bietern im Zeitpunkt der Angebotsabgabe einen höheren Frauenanteil an den Beschäftigten und Auszubildenden aufweist und Frauen in höherem Maße in qualifizierten Positionen beziehungsweise in Führungspositionen beschäftigt; das Nähere dazu regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung, oder
  4. in geeigneten Produktkategorien fair gehandelte Produkte anbietet, beispielsweise bei Kaffee, Tee, Früchten oder Baumwollkleidung.
- (4) Der Auftraggeber hat die Festlegung weiterer sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte zu prüfen und als Zuschlagskriterien in den Vergabeunterlagen zu definieren, um die ökologischen und sozialen Folgekosten des Beschaffungsgutes zu minimieren. Die Entscheidung und die Gründe sind zu dokumentieren.
- (5) Der Auftraggeber kann binnen angemessener Frist geeignete Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 fordern. Von den Bietern können Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen vorgelegt werden.

## **§ 20**

### **Ungewöhnlich niedrige Angebote**

- (1) Bei Zweifeln an der Angemessenheit des Angebots kann sich der Öffentliche Auftraggeber die Kalkulationsunterlagen vom Bieter vorlegen lassen, aus denen insbesondere ersichtlich ist, dass im Rahmen des Angebots wenigstens die Mindeststundenentgelte eingestellt wurden.
- (2) Zweifel an der Angemessenheit liegen jedenfalls dann vor, wenn das Angebot 10 Prozent unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
- (3) Kommt der Bieter innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist der Vorlagepflicht nach Absatz 1 nicht nach oder ist nach Prüfung aller vom Bieter vorgebrachten Unterlagen das Missverhältnis zwischen Leistung und Preis nicht stichhaltig zu erklären, ist er von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gründe der Entscheidung sind zu dokumentieren. Der Bieter ist vom Ausschluss und den Gründen für den Ausschluss zu unterrichten.



## **Abschnitt 5**

### **Ausführungsbestimmungen**

#### **§ 21**

##### **Auftragsausführung**

Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus den Vergabeunterlagen ergeben.

#### **§ 22**

##### **Antidiskriminierungsklausel**

Wer einen Auftrag annimmt, hat bei der Ausführung des Auftrags das Gebot der Gleichstellung und die Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen hinsichtlich der Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu beachten. Diese Verpflichtung ist auch gegenüber Dritten durchzusetzen, die an der Erfüllung des Auftrages mitwirken.

## **Abschnitt 6**

### **Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 23**

##### **Sanktionen**

(1) Zwischen dem Öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 5 Absatz 2 Nummer 4, den §§ 11, 12 und 13 eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, deren Höhe zwischen 5 und 10 Prozent des Auftragswertes betragen soll. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch dann zu verpflichten, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen Verleiher von Arbeitskräften begangen wird.

(2) Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß einer in Absatz 1 genannten Verpflichtungserklärung zur Auflösung des Vertrages berechtigt.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge trotz Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 14 die hierin eingegangenen Verpflichtungen während der Durchführung des öffentlichen Auftrages nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet.

## **Abschnitt 7**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 25**

### **Informationspflicht**

- (1) Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung des Angebots. Die Information erfolgt schriftlich spätestens fünf Werktage vor dem Vertragsschluss.
- (2) Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der Frist schriftlich beim Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften, hat der Auftraggeber die Nachprüfungsbehörde zu unterrichten. Der Zuschlag darf in dem Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Angabe von Gründen beanstandet.

## **§ 26**

### **Vergabebericht**

- (1) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag jährlich bis zum 30. Juni über die Entwicklung des öffentlichen Beschaffungswesens des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen sowie die Umsetzung ökologischer, sozialer, innovativer und mittelstandsfördernder Vorgaben. Der Bericht enthält insbesondere:
1. eine Statistik über die Vergabe der öffentlichen Aufträge des vergangenen Haushaltsjahres, differenziert nach:
    - a) Vergabekategorien (Verkehr, Bauleistungen, Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen),
    - b) Name und Anschrift des Öffentlichen Auftraggebers,
    - c) Beschaffungsgegenstand,
    - d) Auftragswert,
    - e) Sitz, Rechtsform und Beschäftigtenzahl des Auftragnehmers,

- f) das angewandte Vergabeverfahren (Verhandlungsvergabe, beschränkt, öffentlich) und Gründe für die Auswahl,
- g) Angaben zur Erfolgsquote kleiner und mittlerer Unternehmen,
- h) Häufigkeiten von und Gründe für Ablehnungen von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- i) Nennung, Kategorisierung und Häufigkeiten von Zertifikaten und Nachweisen der geforderten Standards,
- j) Übersicht über die Anzahl und Art der Verstöße und verhängten Vertragsstrafen und Ordnungswidrigkeiten

sowie

- 2. eine Nachprüfungsstatistik der Vergabekammer des Freistaates Sachsen, der Rechtsaufsichtsbehörden und des Vergabesenats des Oberlandesgerichts Dresden.

## **§ 27**

### **Verordnungsermächtigung**

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung

- 1. die Prüfung und Wertung von Angeboten,
- 2. die Prüfung der Bonität des Bieters,
- 3. die Informationen, die der Auftraggeber dem Bieter zukommen lassen muss, dessen Angebot ausgeschlossen werden soll, und die dabei einzuhaltende Frist,
- 4. das Verfahren bei Beanstandungen der Nichteinhaltung der Vergabevorschriften durch den nicht berücksichtigten Bieter,
- 5. Nachweisverfahren (§ 7 Absatz 3),
- 6. Erstellung eines Verzeichnisses standardisierter Güter und Dienstleistungen (§ 7 Absatz 4),
- 7. Verfahren zur Feststellung eines repräsentativen Tarifvertrags (§ 12 Absatz 2),
- 8. Präqualifikationsverfahren (§ 16),
- 9. Verfahren zur Analyse und Bestimmung von Lebenszykluskosten sowie Methoden zur Berechnung minimierter Lebenszykluskosten (§ 19 Absatz 2),
- 10. Anforderungen an Programme zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (§ 19 Absatz 3 Nummer 3).

(2) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 9 und 10 sind bis zum 30. September 2019 zu erlassen.

## **§ 28**

### **Veröffentlichung der Vergabeentscheidung**

Der Auftraggeber veröffentlicht unverzüglich die Vergabeentscheidung mit folgenden Spezifikationen im Internet:

1. Auftraggeber,
2. Beschaffungsgegenstand,
3. Auftragswert,
4. Sitz, Rechtsform und Beschäftigtenzahl des Auftragnehmers,
5. Vergabeart (Verhandlungsvergabe, beschränkt, öffentlich) und Gründe für die Auswahl.

## **§ 29**

### **Übergangsvorschrift**

Soweit eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung vor dem 1. Januar 2019 erfolgte oder sonst mit dem Vergabeverfahren begonnen wurde, findet das Sächsische Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 (SächsGVBl. S.109) Anwendung.

## **§ 30**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Vergabegesetz außer Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Im Allgemeinen**

Die Vergabe öffentlicher Aufträge war ursprünglich im Haushaltsrecht des Bundes und der Länder verankert. Tragender Gedanke des Haushaltsrechts ist hierbei, aus den vorhandenen und begrenzten Mitteln den größtmöglichen Nutzen zu ziehen. Seit Erlass einer ersten Richtlinie im Jahr 1971 wird dieses Rechtsgebiet in zunehmendem Maße europarechtlich reguliert und die Spielräume für die Mitgliedsstaaten werden auf immer engere Korridore beschränkt. Hintergrund ist der freie europäische Binnenmarkt, der eines der wichtigsten Ziele der Europäischen Gemeinschaft darstellt und der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs stattfinden soll. Ziel ist es, den Grundfreiheiten des gemeinsamen Binnenmarktes, namentlich der Waren-, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie der Freizügigkeit auf nationalstaatlicher Ebene zur Geltung zu verhelfen und eine echte Chancengleichheit aller Bewerber zu gewährleisten.

In der Bundesrepublik wurden die europarechtlichen Vorgaben nach und nach, teilweise auch erst nach Beanstandungen aus Brüssel, etwa im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umgesetzt.

Die Einbeziehung von sogenannten „vergabefremden Kriterien“ war in den vergangenen 15 Jahren Gegenstand heftiger Diskussionen. Dies betrifft Vergabekriterien, die nicht allein zur Ermittlung des (betriebswirtschaftlich) wirtschaftlichsten Angebotes geeignet sind oder dienen, sondern das Vergabeverfahren zumindest teilweise (wirtschafts-)politisch instrumentalisieren. Hierunter fallen insbesondere Sozialstandards und Umweltkriterien. Die Zulässigkeit von Umweltkriterien hat der EuGH u. a. bereits in seinen Urteilen zum Fall „EVN und Wienstrom“ vom 04.12.2003 (C-448/01) und „Concordia Bus Finland“ vom 17.09.2002 (C-513/99) bestätigt. Auch die Einbeziehung von Sozialkriterien ist in bestimmten Grenzen zulässig, die insbesondere durch die Grundfreiheiten des EU-Binnenmarktes vorgegeben sind.

2014 verabschiedete der europäische Gesetzgeber ein Vergabepaket, welches drei Richtlinien umfasst: Die „klassische Vergaberichtlinie“ 2014/24/EU, die Richtlinie über die Vergabe in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Postdienste 2014/25/EU (Sektorenrichtlinie) und die Richtlinie über die Konzessionsvergabe 2014/23/EU (Konzessionsrichtlinie).

Ein wesentlicher Anlass für die Reform des Vergaberechts war es, die öffentliche Beschaffung für die Förderung eines nachhaltigeren und sozialen Wachstums in Europa zu nutzen. Danach treffen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Qualitäts-, Umwelt-, Sozial- und Innovationsaspekte sind durch öffentliche Auftraggeber als Zuschlagskriterien zu berücksichtigten, Artikel 18 Abs. 3 und 67 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (BGBl. I, S. 203) wurden die EU-Richtlinien 2016 vom Bund in nationales Recht umgesetzt. Die meisten Änderungen

betrafen auch hier wieder das GWB. In Februar 2017 wurde die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) bekannt gemacht, die die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) zusammen mit der Neufassung der Vergabeverordnung (VgV) weitgehend ablöst. In Sachsen steht die Umsetzung der EU-Richtlinien und die Regelung der Anwendbarkeit der UVgO noch aus.

Das Sächsische Vergabegesetz ist seit seiner Neufassung 2013 nicht an aktuelle Entwicklungen und Anforderungen angepasst worden. Die vorhandenen Spielräume des Landesgesetzgebers, insbesondere im Hinblick auf Umwelt- und Sozialkriterien, wurden bisher nicht genutzt. Zukünftig soll die umweltgerechte Beschaffung Maßstab öffentlicher Auftragsvergabe sein. Darüber hinaus sollen die mit der Vergabe auszuschüttenden öffentlichen Mittel des Freistaates die Einhaltung von Sozialstandards bedingen und nicht dafür genutzt werden, Lohndumping zu fördern. Zumal sich die hierdurch eingesparten Kosten an anderer Stelle für die öffentliche Hand niederschlagen, z. B. bei sozialen Leistungen.

## **B. Im Besonderen**

### Zu § 1 – Anwendungsbereich

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich des Vergabegesetzes ab einem Auftragswert von 500 Euro (Bagatellgrenze). Dadurch wird sichergestellt, dass die Kriterien dieses Gesetzes bereits ab einem Wert von 500 Euro gelten und damit ein Großteil der öffentlichen Auftragsvergabe unter Beachtung von Sozial- und Umweltstandards erfolgt.

Die nach Absatz 2 zur Einhaltung des Sächsischen Vergabegesetzes verpflichteten Auftraggeber werden an § 98 GWB zugunsten eines funktionalen Auftraggeberbegriffs angepasst. Gegenüber der bisherigen Regelung werden in Absatz 2 die Nummern 4 und 5 ergänzt. Juristische Personen des privaten Rechts müssen nach geltender Rechtslage in Sachsen im unterschwelligen Bereich Vergaberegeln im Allgemeinen nicht anwenden, auch wenn sie von Kommunen gegründet werden, z. B. Stadt- und Wasserwerke, Wohnungsgesellschaften. Allein durch die Wahl der Privatrechtsform sollen diese zukünftig nicht aus dem Vergaberecht herausfallen.

Insbesondere reicht die bisherige Regelung in § 1 Abs. 3 SächsVergG nicht aus, wonach die Kommunen bei Beteiligung an kommunalen Unternehmen auf die Einhaltung „hinwirken“ sollen, wenn diese zu mehr als 50 Prozent beteiligt sind bzw. Unternehmen in dieser Höhe durch kommunale Gebietskörperschaften finanziert werden. Angesicht dieser Nähe zur Kommune und der Finanzierung durch öffentliche Gelder erscheint die Einbeziehung in den Anwendungsbereich des Vergaberechts geboten.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung des Absatzes 3, soweit keine Mehrheitsbeteiligung oder -finanzierung durch die öffentliche Hand vorliegt.

Absatz 4 dient der Klarstellung und bringt zudem die UVgO zur Anwendung. Die Definition öffentlicher Aufträge als Beschaffung von Leistungen dient der Klarstellung und Verständlichkeit des Gesetzes und entspricht § 103 Abs. 1 GWB. Gleichzeitig wird eine Bagatellgrenze von 500 Euro eingeführt. Diese Regelung weicht von § 14 der UVgO ab und entspricht § 3 Abs. 6 VOL/A 2009. Für die Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 der VgV.

#### Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Zur Erhöhung der Lesbarkeit werden wichtige Begriffe in § 2 definiert. Zum einen handelt es sich um die gängige Definition kleiner und mittlerer Unternehmen. Darüber hinaus wird der „Stand der Technik“ entsprechend der bei Normsetzung üblichen Verwendung geregelt. Der Entwicklungsstand soll auch die oft auf EU-Ebene verwendeten Terminologien der „besten verfügbaren Techniken“ abbilden. Schließlich wird der Standard der Energieeffizienz definiert. Dabei soll nicht die Marktüblichkeit den Standard bilden, sondern das „best practice“. Das obere Viertel erscheint nötig und angemessen. Den Vergabestellen verbleibt ein Entscheidungsspielraum innerhalb dieses gesetzlich festgelegten hohen Niveaus von Energieeffizienz.

#### Zu § 3 – Vorrang öffentlicher Ausschreibung

Die Vorschrift regelt den Vorrang der öffentlichen Ausschreibung, begrenzt die freihändige Vergabe – im Gesetz nunmehr als Verhandlungsvergabe bezeichnet – auf 10.000 Euro und verpflichtet zur Veröffentlichung der Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen.

Der Höchstwert für die freihändige Vergabe liegt in Sachsen aktuell bei 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Laut Vergabebericht 2015/2016 (Drs. 6/10102) betrug das Auftragsvolumen insgesamt 1.349 Millionen Euro. Davon wurde lediglich ein Auftragsvolumen von 422,5 Millionen Euro, also 31 Prozent, öffentlich ausgeschrieben. Freihändige Vergaben erfolgten in Höhe von 794,9 Millionen Euro, lagen also bei rund 58 Prozent des Gesamtvolumens. Insgesamt wurden 2015/2016 über 96 Prozent aller Aufträge freihändig vergeben. Die Absenkung des Höchstwertes für eine freihändige Vergabe dient der Förderung des Mittelstandes, der auf öffentliche Aufträge angewiesen ist. Zum anderen dient er auch der Transparenz und damit der Vorbeugung von Korruption.

#### Zu § 4 – Losweise Vergabe

Die losweise Ausschreibung und Vergabe wird zur Pflicht. Damit wird die Vorschrift an die Regelung des § 97 Abs. 4 GWB angepasst.

Oberhalb der Schwellenwerte begünstigt das Vergaberecht tendenziell große, leistungsfähige und ohnehin international tätige Unternehmen. Dieses Problem war bei Erlass der Richtlinie 2004/18/EG wohl bereits erkennbar, denn Erwägungsgrund 32 regt an, kleine und mittlere Unternehmen wenigstens bei der Vergabe von Unteraufträgen zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit, die Aufträge soweit als möglich, sachgerecht und

wirtschaftlich in mittelstandsgeeignete Lose aufzuteilen, soll in größtmöglichen Umfang wahrgenommen werden. Die Teillosbildung ist oft mit Problemen hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung verbunden. Zum einen müssen öffentliche Auftraggeber klären, wie "Mittelstand" im konkreten Kontext zu definieren ist. Zum anderen müssen sie entscheiden, wie groß – ausgehend von der zuvor gefundenen Definition – die Volumina von Losen maximal sein sollten, um noch als mittelstandsfreundlich zu gelten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt deshalb einen Leitfaden (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitfaden-mittelstandsgerechte-teillosbildung.html>) und ein elektronisches Berechnungswerkzeug (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/berechnungshilfe.html>) zur Verfügung.

Der angemessenen Berücksichtigung des Mittelstandes dient auch die Regelung in Absatz 2, wonach kleine und mittlere Unternehmen, z. B. über ein Internetportal auf beschränkte Vergaben und Verhandlungsvergaben hinzuweisen sind.

Absatz 3 stellt die Angebote von Arbeitsgemeinschaften mit denen von einzelnen Bietern gleich.

#### Zu § 5 – Beauftragung von Nachunternehmern

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 SächsVergG und wird dahingehend ergänzt, dass auch nach Angebotsabgabe ein Nachunternehmer eingeschaltet oder ausgewechselt werden darf. Dies bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Zudem wird geregelt, dass der Nachunternehmer darauf zu verpflichten ist, die Standards einzuhalten, die auch der Bieter einzuhalten verspricht. Andernfalls droht die Aushebelung der Vergabevorschriften.

#### Zu § 6 – Privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben

Die Regelung entspricht der alten Fassung des Vergabegesetzes von 2009. Die Wiedereinführung ist vor dem Hintergrund zahlreicher Skandale bei solchen Bauprojekten überfällig.

#### Zu § 7 – Umweltgerechte und energieeffiziente Beschaffung

Die Auftraggeber sind grundsätzlich frei, die Beschaffungsgegenstände nach ihren Bedürfnissen zu definieren und entsprechend einzukaufen. An dieser Stelle des Verfahrens liegt der wesentlichste Ansatzpunkt für ein umweltgerechtes und sozial ausgewogenes Beschaffungswesen. Definiert werden Zielvorgaben, die bei der Beschreibung des Auftragsgegenstandes zu beachten sind. Solche Vorgaben sind in nahezu allen Bereichen der Beschaffung vorstellbar. So reicht der Schutz der Umwelt vom Einsatz schadstofffreier oder zumindest -armer Reinigungsmittel im ‚Facility Management‘ über energieeffizientes Bauen (Niedrigenergie-/Passivhaus), die Anwendung von Umweltmanagementsystemen bis hin zum Verzicht auf Tropenholz bei öffentlichen Baumaßnahmen bzw. wirksame Minderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Umweltstandards können dabei einerseits als zwingende Leistungsanforderung in der Leistungsbeschreibung – etwa als



Produktanforderung – berücksichtigt werden. Zum anderen können umweltrelevante Qualitäten auch als Zuschlagskriterium in die Wertung der Angebote einfließen.

Die Regelung schreibt vor, dass von vornherein umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte ausgeschrieben werden müssen, z. B. „Ökostrom“ statt „Strom“. In der Leistungsbeschreibung sind Funktions- und Leistungsanforderungen zu präzisieren, z. B. die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen. Die Formulierung soll sicherstellen, dass der Auftraggeber bei seiner Bedarfsanalyse Umweltkriterien für das Produkt festlegt und diese Gegenstand der Leistungs- und Aufgabenbeschreibung werden. Sichergestellt werden soll ein hohes Niveau an Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz. Orientieren soll sich der Auftraggeber dabei nicht am Durchschnitt. Vielmehr soll ein Wettbewerb nach oben befördert werden.

In Absatz 2 werden Vermutungsregelungen festgelegt. Soweit für ein Produkt bereits Energieeffizienzklassen festgelegt wurden oder Umweltzeichen existieren, kann auf diese zurückgegriffen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Absatz 3 folgt den europarechtlichen Vorgaben an eine diskriminierungsfreie Verwendung von Umweltzeichen. Schließlich wird die Staatsregierung ermächtigt, Nachweisverfahren und zertifizierte Stellen per Rechtsverordnung zu bestimmen.

Werden Umweltzeichen in der Leistungs- oder Aufgabenbeschreibung angegeben, muss sichergestellt werden, dass diese nur den Nachweis von Anforderungen erleichtern, dieser aber auch auf anderen Wegen erfolgen kann.

#### Zu § 8 – Informationspflichten in Vergabeunterlagen

Die Berücksichtigung von ökologischen, innovativen und sozialen Umweltkriterien ist davon abhängig, dass diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden. Die Vorschrift fasst daher die Gegenstände zusammen, die in den Vergabeunterlagen anzugeben sind. Damit wird die Rechtssicherheit für Vergabestellen und Bieter erhöht. Wenn die Anforderungen in den Vergabeunterlagen benannt werden, etwa im Rahmen technischer Spezifikationen, wird sichergestellt, dass sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Zudem wird mit Absatz 3 eine Pflicht zur Gleichbehandlung der Bieter normiert. So dürfen insbesondere keine Informationen weitergegeben werden, die bestimmte Bieter gegenüber anderen Bietern begünstigen.

#### Zu § 9 – Eignung

Die Kriterien der Eignung, die an die Unternehmen gestellt werden, an die öffentliche Aufträge vergeben werden, werden aus § 122 GWB klarstellend in das Sächsische Vergabegesetz übernommen. Die konkreten Anforderungen an die Eignung von Unternehmen werden im Rest des Abschnitts geregelt. Zugleich wird auf die Ausschlussgründe nach §§ 17 und 18 Bezug genommen.

### Zu § 10 – Kernarbeitsnormen

Die Vorschrift konkretisiert ein Eignungskriterium der Gesetzestreue. Einzuhalten sind die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Die Nr. 6 enthält beispielsweise ein Diskriminierungsverbot, Nr. 8 verbietet die Beschaffung aus Kinderarbeit.

### Zu § 11 – Tariftreuepflicht und Mindestlohn

Fehlende Tariftreue Regelungen führen nach Einschätzung der Verfasserin dazu, dass bei der Aufstellung von Angeboten ein enormer Druck besteht, Lohnkosten zu minimieren, um „im Wettbewerb zu bestehen“. „Lohndumping“ führt durch notwendige Aufstockungs- und andere soziale Leistungen für Beschäftigte zu Folgekosten für den Freistaat und seine Kommunen. Es ist daher auch im wirtschaftlichen Interesse des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen, Lohndumping zu verhindern. Tariftreue Regelungen hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seinem Urteil vom 03.04.2008 [Rs. C-346/06, Ruffert ./ Land Niedersachsen (im Folgenden: Ruffert-Urteil)] Grenzen gesetzt. Nach dem Ruffert-Urteil wirke es unmittelbar diskriminierend, wenn die Einhaltung der am Ort des Auftraggebers geltenden Tarifverträge gefordert wird. Von ausländischen Bietern könne nicht verlangt werden, dass sie sich in anderes Tarifrecht einarbeiten.

Eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung kann aber nach Auffassung der Verfasserin und vieler anderer Bundesländer, die entsprechende Klauseln bereits in ihren Vergabegesetzen festgeschrieben und vollzogen haben, der Bezug auf für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und das Mindestlohngesetz sein. Diese Vorgaben haben den Charakter von Rechtsnormen, nicht lediglich von Verträgen. Dem Ruffert-Urteil wird dadurch Genüge getan. Der einschlägige Tarifvertrag ist in den Vergabeunterlagen zu bezeichnen. Das Transparenzgebot und die Chancengleichheit für Bieter mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten der EU werden daher gewahrt.

Beim Import von Verbrauchs- und Investitionsgütern aus Ländern, deren Lohnniveau unter dem gesetzlich fixierten Mindeststundenlohn liegt, sollen Lieferanten ausgewählt werden, die für ihre eigenen Lieferketten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen anerkannte Mindeststandards nachweisen können, wie sie in § 10 definiert sind.

Mit der Verpflichtungserklärung weisen die Unternehmen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 nach.

### Zu § 12 – Personenverkehr auf Straße und Schiene

Die Regelung entspricht im Wesentlichen derjenigen des Vergabe- und Tariftreuegesetzes von Nordrhein-Westfalen. Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße enthält auch in der Fassung der Änderung durch die Änderungsverordnung (EU) 2016/2338 eine ausdrückliche Ermächtigung, Mindestarbeitsbedingungen für die Vergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf Schiene und Straße vorzugeben. Aus Erwägungsgrund 17 der Verordnung ergibt sich,

dass es sich dabei um „Kollektivvereinbarungen“ handeln kann. Daher ist im Anwendungsbereich dieser Verordnung von der Zulässigkeit einer Tariftreueverpflichtung auszugehen, auch wenn der Tarifvertrag nicht allgemeinverbindlich im in § 11 in Bezug genommenen Sinne ist. Die Staatsregierung hat die einschlägigen Tarifverträge in einer Rechtsverordnung festzulegen und zu veröffentlichen. Im Übrigen ist der einschlägige Tarifvertrag auch in den Vergabeunterlagen anzugeben (vgl. § 8). Das Transparenzgebot und die Chancengleichheit für Unternehmen aus anderen Bundesländern oder auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden daher gewahrt.

#### Zu § 13 – Umweltmanagementsysteme

Die Anwendung von Umweltmanagementsystemen bei Auftragserfüllung spricht für eine besondere Fachkunde und Leistungsfähigkeit. Dies ist daher als Eignungskriterium vorzusehen, um auch auf der Ebene der Eignungsprüfung Umweltbelange berücksichtigen zu können.

#### Zu § 14 – Nachweis der Beitragsentrichtung

Die Verfasserin verzichten auf die Installation von Kontrollinstanzen und setzen auf Selbstverpflichtungen der Bieter. Der Nachweis der Beitragsentrichtung ist ein adäquates Mittel, um die Umsetzung sicherzustellen. Der bürokratische Aufwand einer solchen Erklärung ist nicht sehr hoch einzuschätzen, da die Nachweise bereits mit der Lohnabrechnung vorliegen. Die Datenschutzvorschriften sind selbstverständlich zu beachten. Die Auftraggeber haben kein Interesse an den personenbezogenen Daten der Beschäftigten. Solche sind daher nicht zu übermitteln bzw. zu schwärzen.

#### Zu § 15 – Nachweis eines Hinweisgebersystems

Bieter sind darüber hinaus verpflichtet, den Nachweis beizubringen, dass ein unternehmens- oder betriebsinternes Hinweisgebersystem zur Aufklärung von Missständen eingerichtet ist und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern vor Benachteiligungen ergriffen wurden. Dies ist eine erforderliche Maßnahme zum Schutz von Whistleblowern.

#### Zu § 16 – Präqualifikation

§ 16 entspricht im Wesentlichen der aktuell geltenden Regelung im SächsVergG, sieht darüber hinaus aber auch die Einführung zusätzlicher Präqualifikationsverfahren vor. Damit kann das Nachweisverfahren nach diesem Gesetz erleichtert werden. Zugleich wird normiert, dass die Präqualifikationsnachweise nicht älter als ein Jahr sein dürfen und die Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben dürfen.

### Zu § 17 – Ausschluss wegen Gesetzesverstoß

Bevor die Wertung der eingegangenen Angebote erfolgt, wird die Eignung der Bieter als solche überprüft. In dieser Prüfungsstation werden Bieter vom Verfahren ausgeschlossen, die aus verschiedenen Gründen keinen öffentlichen Auftrag erhalten können. Bieter, die gegen einen in der Vorschrift enumerativ aufgezählten Straftatbestand verstoßen haben, sollen keine öffentlichen Aufträge erhalten. Auf eine Verurteilung folgt ein zeitlich begrenzter Ausschluss von Vergabeverfahren. Die Frist beginnt hierbei mit der Urteilsverkündung, auf die Rechtskraft kommt es insoweit nicht an. Hintergrund ist, dass der Verstoß gegen die Strafnorm die Nichteignung begründet. Eine diesbezügliche gerichtliche Feststellung genügt. Es soll ausgeschlossen werden, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln die Rechtsfolgen auf das Vergabeverfahren hinausgezögert werden können.

Im Einzelfall kann noch vor Fristablauf eine Eignung angenommen werden. Dies hat das Unternehmen dem Auftraggeber jedoch glaubhaft zu machen. Dies betrifft insbesondere Fälle der Rechtsnachfolge und einer grundlegenden Umstrukturierung, rein formelle Umschreibungen zur Umgehung geltenden Rechts sind hiervon nicht erfasst. Grundlegend ist, dass die unternehmerischen Entscheidungen in die Hände unbelasteter Personen übergehen und Vorkehrungen getroffen sind, die einen erneuten Verstoß gegen Straf- und Ordnungsvorschriften ausschließen. Aus Sicht des Auftraggebers muss ein begründetes Vertrauen auf das Wohlverhalten des Bieters unter Berücksichtigung aller im Einzelfall relevanten Umstände vorliegen.

Da der Ausschluss immer nur für das aktuelle Vergabeverfahren erfolgt, sind die Auswirkungen für die ausgeschlossenen Bieter überschaubar. Zur Erreichung des Zieles, dass Aufträge nur an Bieter vergeben werden, die nicht innerhalb einer kurzen Frist vor Auftragsvergabe einschlägige Straftaten begangen haben, ist dieser „Eingriff“ verhältnismäßig, zumal sich der Bieter exkulpieren kann.

Auch hier wird zunächst auf die Einrichtung einer Kontrollinstanz verzichtet und der Bieter zur Abgabe einer Eigenerklärung verpflichtet. Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit, können Auskünfte zu Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren nach den bestehenden Übermittlungsbefugnissen eingeholt werden. Nach der Anwendbarkeit des Wettbewerbsregistergesetzes besteht zudem für weite Teile der Katalogstraftaten des § 17 eine Abfragepflicht bzw. kann der Bieter zur Mitteilung des Ergebnisses einer Auskunft nach § 5 Abs. 2 Wettbewerbsregistergesetz aufgefordert werden.

### Zu § 18 – Ausschluss unzuverlässiger Bieter

Das Gesetz sieht verschiedene Verpflichtungserklärungen hinsichtlich der Erfüllung von Sozialstandards, insbesondere die Zahlung von Mindestentgelten, vor. Werden diese Erklärungen auch innerhalb einer erklärten Frist nicht abgegeben, wird der Bieter von Vergabeverfahren ausgeschlossen.

## Zu § 19 – Zuschlag und Zuschlagskriterien

Im Sinne der bisherigen Regelung wird klargestellt, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist. Die Praxis zeigt, dass Wirtschaftlichkeit oft mit dem vordergründig „billigsten Angebot“ verbunden wird. Dabei handelt es sich um eine Fehleinschätzung, der mit Präzisierung der Vorschrift begegnet werden soll. Im Sinne eines gesamtwirtschaftlichen Verständnisses sind ökologische und soziale Folgekosten einzustellen. Hierfür ist aber nicht das niedrigste Angebot allein entscheidend. Die Lebenszykluskosten eines Produktes sollen auch an dieser Stelle ein Kriterium sein. Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, vor allem die Kosten des Energieverbrauches der zu beschaffenden Geräte, und Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip). Die Methode zur Bestimmung der Lebenszykluskosten ist zu veröffentlichen, um Klarheit für die Bieter herzustellen. Idealerweise stellt der Freistaat öffentlich zugängliche Tabellenkalkulations-Tools in deutscher Sprache zur Verfügung.

Über einen Hinweis in der Ausschreibung wird ein Wettbewerb der Bieter hinsichtlich der Minimierung von Lebenszykluskosten und der Entwicklung energieeffizienterer und umweltfreundlicherer Verfahren befördert.

Darüber hinaus werden verschiedene Sozialkriterien als Zuschlagskriterien aufgenommen. Entscheidend für deren Berücksichtigung ist die Bekanntgabe in den Vergabeunterlagen. Der EuGH hat die Verfolgung des Ziels „Kampf gegen die Arbeitslosigkeit“ mit Blick auf Art. 56 AEUV ausdrücklich nicht bemängelt. Die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen ist mit den Grundfreiheiten vereinbar.

Auch das Vergabekriterium Frauenförderung lässt sich mit der primärrechtlichen Zielvorgabe der Chancengleichheit nach Art. 8 AEUV rechtfertigen. Es darf aber eben nicht die Einhaltung nationaler Frauenförderprogramme verbindlich verlangt werden, da dadurch eine Diskriminierung ausländischer Bieter erfolgt. Die qualifizierte Position wird ermittelt auf Grundlage des Bruttolohns oder Bruttogehalts der weiblichen Beschäftigten in Relation zum Bruttolohn oder Bruttogehalt der Beschäftigten insgesamt. Das Nähere zum Inhalt der Programme zur Förderung der Chancengleichheit regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung.

Nach Absatz 4 kann der Auftraggeber weitere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte prüfen und als Zulässigkeitskriterien definieren, mit dem Ziel die ökologischen und sozialen Folgekosten des Beschaffungsgutes zu minimieren.

Die geeigneten Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen können nach Absatz 5 gefordert werden.

## Zu § 20 – Ungewöhnlich niedrige Angebote

Ein erhebliches Problem für die Öffentlichen Auftraggeber ist das regelmäßige Überschreiten der Angebotspreise, insbesondere im überschwelligen Verfahren. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Der vorliegende Absatz erfasst die Fallkonstellation, dass die erhebliche Preisüberschreitung auf eine zu knappe und wettbewerbswidrige Kalkulation

des Wettbewerbers zurückzuführen ist. Der Ausschluss hat den Zweck, die Wettbewerber zu disziplinieren, vermeidbare Folgekosten durch Preisüberschreitungen bei den öffentlichen Kassen einzudämmen und auf einen seriösen Wettbewerb derart hinzuwirken, dass durch nicht sachgerechte, zu knappe Kalkulation geschaffene unfaire Wettbewerbsvorteile begrenzt werden.

#### Zu § 21 und § 22 – Auftragsausführung und Antidiskriminierungsklausel

§§ 21 und 22 stellen klar, dass auch auf der Wertungsebene der Auftragsebene Umwelt- und Sozialkriterien eine Rolle spielen können.

#### Zu § 23 – Sanktionen

Die Regelung verpflichtet dazu, Vertragsstrafen für Verstöße vertraglich zu vereinbaren, um die Verbindlichkeit der Verpflichtungen sicherzustellen. Ebenso ist ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu vereinbaren, dass Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

#### Zu § 24 – Ordnungswidrigkeiten

Zur Durchsetzung von Standards sind (Selbst-)Verpflichtungserklärungen der Bieter unerlässlich. Die bewusste und willentliche Nichtbefolgung der eigenen Verpflichtungserklärung wird als Ordnungswidrigkeitentatbestand definiert. Damit wird die Verbindlichkeit der Verpflichtungserklärungen und der Standards erhöht.

#### Zu § 25 – Informationspflicht

Die Informationspflicht entspricht der Regelung des bislang geltenden Vergaberechts. Angesichts der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Erhöhung der Standards ist eine verbindliche gesetzliche Regelung der Informationspflicht angezeigt.

#### Zu § 26 – Vergabebericht

Der Vergabebericht soll dem Sächsischen Landtag eine Einschätzung zum Beschaffungswesen im Freistaat ermöglichen. Daher werden die wesentlichen Inhalte im Gesetz festgelegt. Auch Kommunen sind zukünftig im Vergabebericht zu berücksichtigen. Ein Aufbau von sinnloser Bürokratie ist damit nicht verbunden. Es wird davon ausgegangen, dass die Kommunen diese Berichte bereits jetzt zur Vorlage an Kreistage und Gemeinderäte erstellen. Es wird zudem auf die jährliche Berichtspflicht zurückgegangen.

#### Zu § 27 – Verordnungsermächtigung

Die Regelung dient der Klarstellung. Die in den einzelnen Vorschriften festgelegten Verordnungsermächtigungen werden zusammengefasst.

#### Zu § 28 – Veröffentlichung der Vergabeentscheidung

Um transparentes Verwaltungshandeln und die öffentliche Kontrolle zu gewährleisten, ist die Vergabeentscheidung im Internet zu veröffentlichen.

#### Zu § 29 – Übergangsvorschrift

Die Vorschrift regelt für bereits begonnene Vergabeverfahren, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen nicht gelten.

#### Zu § 30 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Vergabegesetzes.